

Sachbearbeiter: DI Matthias Braun
Abteilung: I/4
Tel.Nr.: 01/71100-611731

SCHRIFTLICHE INFORMATION
gemäß § 6 EU-InfoG
zu Pkt. 5 der Tagesordnung des EU-Ausschusses des Bundesrates
am 05.10.2016

1. Bezeichnung des Dokuments

COM(2016) 479 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen (**112516/EU, XXV. GP**)

2. Inhalt des Vorhabens

Mit Vorlage des Verordnungsentwurfes soll die erstmalige Einbindung von Emissionen und Kohlenstoffspeicherungen in Wäldern bzw. Acker- und Grünland (Landnutzung) in das EU-Klimaziel für die Periode 2021-2030 geregelt werden.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Für Österreich als waldreichen Staat sind diese Sektoren von besonderer Relevanz. Da die Kommission vorschlägt, ab 2021 Emissionen bzw. Kohlenstoffspeicherungen aus der Landnutzung mit dem nationalen Reduktionsziel unter der Effort-Sharing-VO (TOP 4) zu verknüpfen, besteht nun die Möglichkeit, den gesamten Beitrag der nachhaltigen Bewirtschaftung zum Klimaschutz aktiv in der nationalen Klimabilanz abzubilden.

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23d B-VG.

Österreich hat sich bereits im Vorfeld aktiv in die Diskussionen eingebracht und – zusammen mit anderen waldreichen Staaten – klargestellt, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung den optimalen Beitrag zum Klimaschutz erbringen kann, insbesondere durch den stofflichen und energetischen Einsatz von Holz bzw. Biomasse.

Die Vorschläge der Kommission sind ein erster Schritt in die Richtung einer vollständigen und gleichwertigen Einbindung des Landnutzungssektors, jedoch gibt es noch einen Diskussionsbedarf zu den Detailaspekten der Verordnung.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Der Klimawandel ist ein grenzübergreifendes Problem, das nicht durch nationales oder lokales Handeln allein gelöst werden kann. Die Zuständigkeit der Europäischen Union für Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes ergibt sich aus Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Als Rechtsgrundlage wird daher für den Vorschlag Artikel 192 (Ordentliches Gesetzgebungsverfahren) herangezogen.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Die Kommission hat den Vorschlag am 20. Juli 2016 vorgelegt. Die Verhandlungen stehen sowohl auf Rats- wie auch Parlamentsebene derzeit am Anfang.

Der Vorschlag sieht vor, dass erste Verpflichtungen bereits mit Ende 2018 zu erfüllen sind. Es ist zu erwarten, dass die Verordnung mit Ende 2017/Mitte 2018 in Kraft tritt.

Der Veröffentlichung der vorliegenden „schriftlichen Information“ wird zugestimmt.